

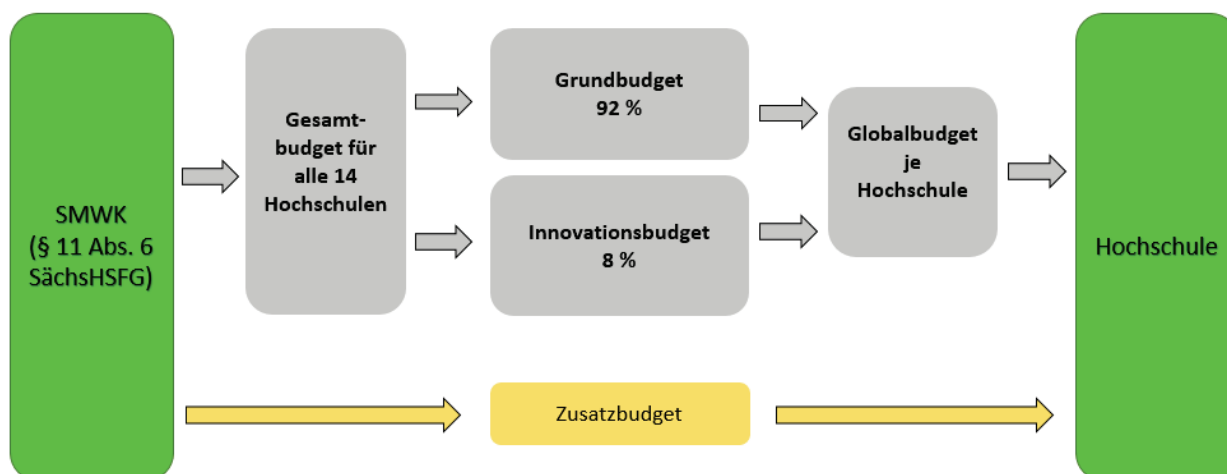
Das SMWK sollte die Integration der Mittel aus dem Titel „Talente für Sachsen“ in das Gesamtbudget der Hochschulen unter Berücksichtigung der Berufsakademie Sachsen prüfen.

Die Verwendung des Zusatzbudgets zur Stärkung des Hochschulbereichs ist durch das SMWK noch zielgenauer vorzugeben.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Zum 1. Januar 2015 hat der Bund die Finanzierung der staatlichen Unterstützung für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden (BAföG) vollständig übernommen und damit die Länder um jährlich rd. 1,17 Mrd. € entlastet. Das entspricht einer Entlastung des sächsischen Staatshaushaltes i. H. v. rd. 83 Mio. € pro Jahr. Bei der Verständigung über den Umgang der Länder mit den frei gewordenen Mitteln am 26. Mai 2014 wurde u. a. festgehalten, dass „die Länder [...] die freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von Bildungsausgaben im Bereich Hochschule und Schule verwenden“ werden. Eine gesetzliche Fixierung besteht diesbezüglich nicht.
- 2 Der Freistaat Sachsen verankerte in der „Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024“, dass die „im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund frei gewordenen Mittel [...] zur Stärkung des Hochschulbereichs und der Berufsakademie Sachsen (einschließlich Hochschulbau und Hochschulmedizin) eingesetzt“ werden.
- 3 Das SMWK richtete dafür ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 im Kap. 12 07 die TG 68 – „Zusatzbudget für die Hochschulen“ ein. Das Volumen der TG betrug 53 Mio. € p. a. bis 2020 (Ausnahme 2016: 54 Mio. €).
- 4 Der sächsische Haushaltsgesetzgeber entschied sich damit für die Veranschlagung der frei gewordenen Mittel in einem Zusatzbudget, welches neben dem Gesamtbudget der Hochschulen besteht.

Abbildung 1: Finanzierung der Hochschulen nach Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) zzgl. Zusatzbudget



Quelle: Eigene Darstellung.

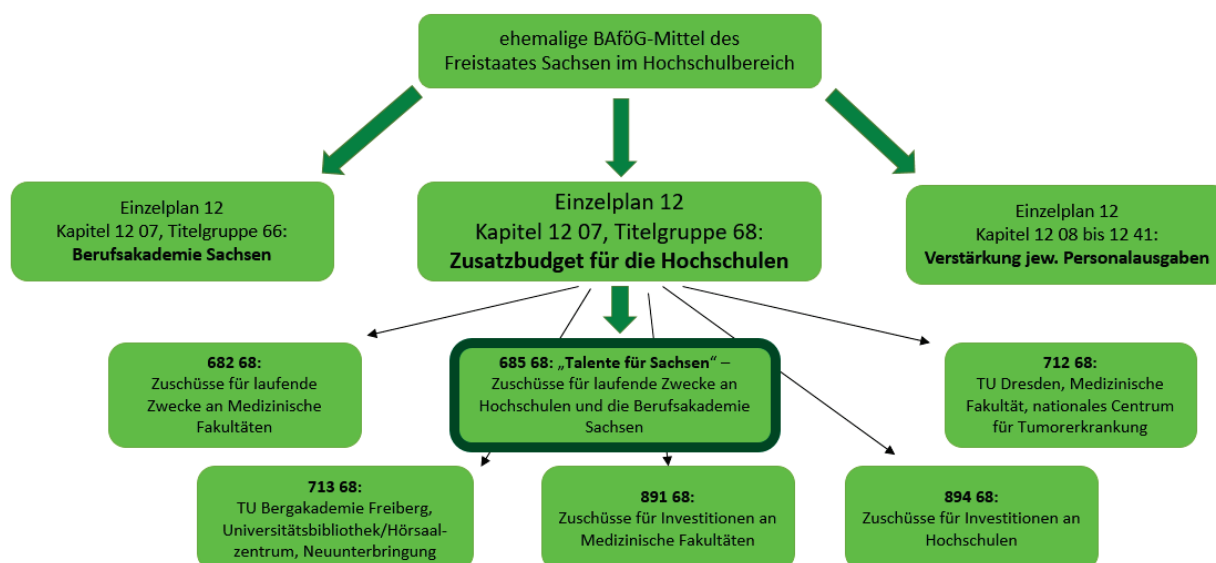
- 5 Der SRH hat für den Zeitraum 2015 bis 2020 die Veranschlagung, Ausreichung und Verwendungsnachweisprüfung der ehemaligen BAföG-Mittel durch das SMWK geprüft. Im Fokus stand dabei, aufgrund seines Volumens und seiner zu finanzierenden Maßnahmen, der Tit. 12 07/685 68 – „Talente für Sachsen“.

## 2 Prüfungsergebnisse

### 2.1 Mittelveranschlagung des Zusatzbudgets

- 6 Das SMWK hat die frei gewordenen BAföG-Mittel innerhalb des Kap. 12 07 TG 68 in 6 Titeln veranschlagt.

Abbildung 2: Einsatz der frei gewordenen BAföG-Mittel im Hochschulbereich



Quelle: Eigene Darstellung des SRH auf Grundlage der Haushaltspläne 2015/2016 bis 2019/2020 des Freistaates Sachsen.

- 7 Die frei gewordenen BAföG-Mittel eröffneten dem Freistaat einen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum zur Stärkung der Hochschulen. Dem SRH konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, die ein Gesamtkonzept für die Verteilung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel, z. B. zur Auswahl der Handlungsfelder, zur Priorisierung besonders dringlicher Maßnahmen, zur Berechnung der Höhe der dafür notwendigen Mittel oder für besondere Ziele, dokumentierten. Der SRH hat Bedenken, ob ohne Festlegung einer Grundvorstellung über die Notwendigkeit, die Ziele und Zwecke, die mit der Finanzierung der Maßnahmen verbunden werden, überhaupt ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gelingen kann.

### 2.2 Mittelausreichung aus dem Titel 12 07/685 68 – „Talente für Sachsen“

- 8 Die Mittel aus dem Sammeltitel „Talente für Sachsen“ wurden maßnahmenkonkret mittels Zuweisungsschreiben den Hochschulen zugewiesen. Bei einzelnen finanzierten Maßnahmen fehlte es an der Festschreibung einer hinreichenden Ziel- und Zweckbestimmung, sodass den Mittelempfängern Spielraum bei der Mittelverwendung gelassen wurde.
- 9 Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit dem Zusatzbudget Aufgaben finanziert wurden, die in § 5 SächsHSFG festgeschrieben und somit bereits über das Gesamtbudget der Hochschulen zu finanzieren sind. Der zusätzliche Mittelbedarf wurde nicht begründet. Da auch die Zielsetzung und Zweckbestimmung unkonkret blieben, ist eine Doppelfinanzierung nicht ausgeschlossen. Zudem ist dem SMWK damit die Möglichkeit genommen, die eigenen Ziele und Prioritäten zu steuern. Das SMWK wandte ein, dass mit dieser Verfahrensweise der Hochschulautonomie Rechnung getragen werde.
- 10 Als Verwendungsnachweis forderte das SMWK meist einen rechnerischen Nachweis des Mitteleinsatzes und vereinzelt einen Sachstandsbericht. Für den SRH ist es nachvollziehbar, dass das SMWK für die unterschiedlichen Maßnahmen differenzierte Verwendungsnachweise verlangt. Jedoch war aus der Sicht des SRH auf der Grundlage des jeweiligen vorgegebenen Verwendungsnachweises nicht in jedem Fall eine Prüfung der zweckgerechten Verwendung möglich. Zudem erschwert die Heterogenität der Verwendungsnachweise die vergleichende Prüfung zum Ziel der Erfolgskontrolle.

### 2.3 Alternativvorschlag des SRH zur bisherigen Mittelveranschlagung

- 11 Der SRH hat festgestellt, dass bei der jetzigen Praxis noch erhebliches Potenzial besteht, den Mitteleinsatz zielgerichteter zu gestalten. Das bisherige Verfahren zur Veranschlagung, Ausreichung und Verwendungsprüfung der Mittel im Titel „Talente für Sachsen“ ist bei zielführender Ausgestaltung entsprechend kontrollintensiv und damit (personal-)aufwendig.
- 12 Sofern das SMWK unter Verweis auf die Hochschulautonomie an seiner Praxis festhalten will, scheint für den SRH die Integration der Mittel in das Gesamtbudget der Hochschulen unter der Berücksichtigung der Berufsakademie Sachsen folgerichtiger.

### 3 Folgerungen

- 13 Das SMWK hat vor einer Mittelveranschlagung außerhalb des Gesamtbudgets der Hochschulen, insbesondere neuer Mittel, konkrete und abrechenbare Ziele und Zwecke des Mitteleinsatzes festzulegen. Daraus ist der notwendige Finanzierungsbedarf, aus dem sich die Höhe der Veranschlagung ergibt, festzulegen.
- 14 Des Weiteren hat das SMWK vor jeder Mittelausreichung die Höhe der Ausgabe auf der Grundlage von Bedarfskriterien, z. B. geeigneter Indikatoren, zu ermitteln. Zudem ist durch eine präzise Festlegung des Zuweisungszwecks im Zuweisungsschreiben eine Fehlallokation zu verhindern und somit auch die Prüfung der zweckgerechten Verwendung sicherzustellen.
- 15 Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sollte das SMWK die Möglichkeit prüfen, die im Tit. 12 07/685 68 – „Talente für Sachsen“ veranschlagten Mittel in das Gesamtbudget der Hochschulen unter Berücksichtigung der Berufsakademie Sachsen zu integrieren.

### 4 Stellungnahme des SMWK

- 16 Die Veranschlagung in einem Zusatzbudget resultiere aus der Entscheidung des Bundes, dass die bei den Ländern frei werdenden Mittel auf Dauer zusätzlich dem Hochschulsystem bereitzustellen seien. Die Mittel werden durch Vorgaben im Haushaltsplan oder durch Entscheidungen im Haushaltsvollzug für Aufgaben der Hochschulen gewidmet, für die konkreter Handlungsbedarf gesehen werde. Die Hochschulsteuerung sei in der Regel auf länger- bzw. langfristige Ziele ausgelegt und habe das bewährte Berichtswesen als Bestandteil.
- 17 Es werde für geboten gehalten, dass die Hochschulen – gemäß bestehender Rechtslage insbesondere durch das SächsHSFG, die Hochschulsteuerungsverordnung und die Zuschussvereinbarung – in eigener Verantwortung über die konkreten Einzelmaßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele und die Ressourcenallokation in der Hochschule entscheiden. Die Mittelausreichung des SMWK an die Hochschulen erfolge auf der Grundlage konkret definierter Bedarfskriterien. Eine indikatorbasierte Bemessung werde für sachgerecht erachtet.
- 18 Die Hochschulen würden im Rahmen ihrer Autonomie und der damit verbundenen Verantwortung sicherstellen, dass keine Doppelfinanzierung erfolge und eine zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel sicherstellen.
- 19 Das SMWK werde den Vorschlag des SRH prüfen, die gegenwärtig im Zusatzbudget veranschlagten Mittel in das Gesamtbudget der Hochschulen unter Berücksichtigung der Berufsakademie Sachsen zu integrieren.

### 5 Schlussbemerkung

- 20 Intention des SMWK ist es, den Hochschulen eine bessere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und besondere Handlungsfelder gezielt zu finanzieren. Der SRH hat weiterhin Zweifel, ob allein die Erhöhung der Finanzierungsmittel hierzu beiträgt, sondern spricht sich für eine konkrete Zweckbindung und Kontrolle der Zielerreichung aus.
- 21 Die Bereitschaft des SMWK, den Vorschlag zur Integrierung des Zusatzbudgets in das Gesamtbudget der Hochschulen zu prüfen, begrüßt der SRH.